

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle, auch künftigen Lieferungen und Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigung der Allgaier GmbH & Co. KG (nachfolgend *Allgaier*).

Mündliche Nebenabreden, etwaige Garantien, Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von *Allgaier*.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn *Allgaier* hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.

Sämtliche Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung, Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung von *Allgaier* zustande. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

Maßgeblich für den Auftrag ist der Lieferschein. Dieser gilt als Auftragsbestätigung.

3.

Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tag der Lieferung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Maßgeblich sind die am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preise, sofern nicht im Vertrag Festpreise vereinbart sind.

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen in bar oder per Überweisung – ohne jeden Abzug – innerhalb des Zahlungsziels zu leisten.

Ist der Kunde mit der Zahlung nach Rechnungszugang und Ablauf des Zahlungsziels im Rückstand, tritt auch ohne Mahnung Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt ist *Allgaier* berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen bzw. behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens vor.

Frachtführer, sonstige Lieferanten oder Mitarbeiter von *Allgaier* sind ohne schriftliche Vollmacht nicht geldempfangsberechtigt.

Gutschriften über Schecks gelten stets vorbehaltlich ihrer vorbehaltlosen Gutschrift.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4.

Liefertermine sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, ausschließlich unverbindlich.

Höhere Gewalt jeder Art befreien *Allgaier* für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.

Dauern derartige Ereignisse länger als zwei Wochen, so ist *Allgaier* wie auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht, es sei denn es liegt eine schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor.

5.

Soweit nichts anderes vereinbart, geht das Gefahrenrisiko spätestens mit der Bereitstellung der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn *Allgaier* eigene Transportmittel einsetzt.

Auswahl des Versand- und Beförderungswegs sind *Allgaier* überlassen; die Auswahl ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen, wobei *Allgaier* und ihre Erfüllungsgehilfen für ungenügende Sorgfalt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Auf Verlangen wird die Ware zu Lasten des Kunden transportversichert.

6.

Berechnungsgrundlage sind die am Verladeort ermittelten Gewichte bzw. Mengen.

Maßgebend für die Produktbeschaffenheit sind – sofern vorhanden – die Verkaufsspezifikationen von *Allgaier*.

Maßgebend für die Qualität sind die Feststellungen und Analyseverfahren der Lieferwerke entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Qualitätsabweichungen sind unerheblich, wenn die Verwendungsmöglichkeit der Ware nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

7.

Der Kunde hat unverzüglich nach Eingang der Lieferung zu prüfen:

- ob sie der bestellten Spezifikation entspricht, wobei bei loser Ware nur die Ergebnisse von rechtlich zulässigen Probenehmern vor Entladung anerkannt werden und
- ob äußerlich erkennbare (Transport-) Schäden vorliegen.

Etwaige Mängel sind *Allgaier* vom Kunden innerhalb einer Frist von drei Werktagen (ohne Samstag) gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung schriftlich zu melden.

Unterlässt der Kunde diese Anzeige oder wird die Ware verbraucht, vermischt oder veräußert, gilt dies als vorbehaltlose Anerkennung. Im übrigen

findet § 377 HGB Anwendung.

Bei berechtigten und rechtzeitigen Sachmängelrügen ist *Allgaier* berechtigt, dem Kunden zunächst eine Minderung des Kaufpreises anzubieten. Wenn der Kunde dies ablehnt, ist *Allgaier* wahlweise berechtigt, entweder für die reklamierte Menge Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis gegen Rücknahmen der Ware zu erstatten. Ist *Allgaier* nicht zur Ersatzlieferung bereit oder in der Lage, so ist der Kunde ausschließlich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden) haftet *Allgaier* – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet *Allgaier* auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.

Mängel-/Haftungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes, arglistigem Verschweigen eines Mangels, schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und bei Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.

Allgaier behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor (Eigentumsvorbehalt).

Bei Verträgen mit Kaufleuten / Unternehmern gilt der Eigentumsvorbehalt auch, bis sämtliche, auch künftige unbedingte Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und *Allgaier* erfüllt sind.

Der Kunde ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Im Falle der Veräußerung tritt der Kunde *Allgaier* bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderung von *Allgaier* ab. *Allgaier* nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist zur Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb berechtigt.

11.

Der Kunde bestellt *Allgaier* zur Sicherung der Forderungen von *Allgaier* aus dem Verkauf von Saatgut, Düngemittel, sowie Pflanzenschutzmittel bis zur folgenden Ernte ein Pfandrecht an der in der folgenden Ernte anfallenden Früchte aller zum Betrieb gehörenden Grundstücke. Zur Sicherung dieser Forderung übereignet der Kunde *Allgaier* nach der Ernte das Eigentum an den Früchten aller zum Betrieb gehörenden Grundstücke.

Die Übergabe der Früchte wird dadurch ersetzt, dass *Allgaier* die Frucht dem Kunden zur Nutzung überlässt.

Zur Sicherung der Forderung von *Allgaier* gegen den Kunden aus dem Verkauf von Futtermitteln verpflichtet sich der Kunde *Allgaier* das Eigentum an den entstehenden tierischen Produkte wie beispielsweise Milch oder Fleisch einzuräumen.

Die Übergabe dieser tierischen Produkte wird dadurch ersetzt, dass *Allgaier* dem Kunden die tierischen Erzeugnissen zur Nutzung überlässt. Der Kunde bleibt solange im Besitz des Sicherungsgutes, bis *Allgaier* das Sicherungsgut zur Befriedigung seiner Forderung heraus verlangt. Die Sicherungsübereignung ist auflösend bedingt bis zum Erlöschen der dem Eigentumsvorbehalt zugrundeliegende Forderung; ist der Kunde Kaufmann/Unternehmer so ist die Übereignung auflösend bedingt bis zum Erlöschen sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung.

Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der gelieferten Waren nicht befugt; ferner ist er verpflichtet, *Allgaier* den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und/ oder das Sicherungsgut - etwa im Falle einer Pfändung - unverzüglich mitzuteilen.

Übersteigt der Wert sämtlicher für *Allgaier* bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen um mehr als 20 Prozent, so wird *Allgaier* auf Verlangen des Kunde Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.

12.

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von *Allgaier*.

Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz von *Allgaier*.

Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel. Sollte einer der Bestimmungen unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Klauseln unberührt.